

1. Grundlagen und Geltungsbereich

1.1.

Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehung zwischen Regio Energie Solothurn als Dienstleister und der Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG), vertreten durch den LEG-Vertreter.

2. Definitionen

2.1.

Anlage: Energieerzeugungsanlage oder Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage.

2.2

Endverbraucher (Konsumierende): Teilnehmende einer LEG (Art. 17d StromVG), die die in der LEG produzierte Energie beziehen.

2.3

Erzeugende (Produzierende): Teilnehmende einer LEG, Betreibende einer Anlage und Produzierende der erneuerbaren Energie für die LEG.

2.4

Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG): Zusammenschluss von Erzeugenden und Endverbrauchenden mit dem Zweck, lokal produzierte Energie in der LEG auszutauschen unter Nutzung des öffentlichen Verteilnetzes.

2.5

LEG-Strom: Strom, der von Erzeugungsanlagen der Erzeugenden (Produzierenden) zu den Endverbrauchenden (Konsumierenden) einer LEG über das Netz des Netzbetreibers geliefert wird.

2.6

LEG-Vertretung: Die LEG-Vertretung vertritt die LEG in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und ist die Ansprechperson für die Teilnehmenden der LEG. Die LEG-Vertretung nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 19 g Abs. 1 StromVV (Stromversorgungsverordnung; SR 734.71) gegenüber dem Verteilnetzbetreiber wahr.

2.7.

Regio Energie Solothurn: Elektrizitätswerk der Stadt Solothurn als Verteilnetzbetreiber und Dienstleister.

2.8

Standard Stromprodukt: Gesetzlich als Standard festgelegtes Stromprodukt der Regio Energie Solothurn.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Zur Umsetzung des Dienstleistungsvertrags «LEG Abrechnung» müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Erzeugenden und Endverbraucher haben sich zu einer LEG zusammengeschlossen.
- Alle Teilnehmenden sind mit der Lieferung ihrer Produktions-/Verbrauchsdaten an den

Dienstleister einverstanden.

- Die LEG-Vertretung hat die LEG beim Verteilnetzbetreiber angemeldet.
- Die Anlagen sind mit kommunikativen Smart Metern des Verteilnetzbetreibers ausgerüstet, die den Stromverbrauch in 15-Minuten-Lastgangwerten aufzeichnen und die Datenübermittlung in die zentralen IT-Systeme des Verteilnetzbetreibers sicherstellen.

4. LEG-Vertrag

4.1.

Gemäss dem zwischen den Teilnehmenden der LEG abgeschlossenen Vertrag (LEG-Vertrag) richtet sich die Höhe des Preises für die produzierte und bezogene Energie nach dem vertraglich bestimmten Energiepreis.

4.2.

Der LEG-Vertrag regelt die Verwendung von Daten der LEG-Teilnehmenden.

5. Rechnungsstellung und Inkasso

5.1.

Die LEG vertreten durch die LEG-Vertretung beauftragt Regio Energie Solothurn als Dienstleister, den Teilnehmenden der LEG im Namen und im Auftrag der LEG alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Energielieferung in Rechnung zu stellen und das Inkasso bis zur zweiten Mahnung zu übernehmen.

5.2.

Die Abrechnung erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten von Regio Energie Solothurn (getrennte Ausweisung von Energie aus Grundversorgung, LEG und Netz).

5.3.

Die von Regio Energie Solothurn eingekommenen Beträge aus der Abrechnungs- und Inkassotätigkeit werden den Produzierenden der LEG jeweils per Ende eines Kalenderquartals auf ein vom Produzierenden hierfür bezeichnetes Konto unter Abzug des Dienstleistungsentgelts gemäss Ziffer 6 dieses Vertrags sowie allfälliger bereits an den Produzierenden bezahlten Gutschriften überwiesen.

5.4.

Ausstehende Forderungen gegenüber Endverbrauchenden (Konsumierenden) der LEG verfolgt Regio Energie Solothurn bis zur zweiten Mahnung. Danach werden die ausstehenden Beträge den Produzierenden belastet.

5.5.

Regio Energie Solothurn informiert die LEG-Vertretung über den Zahlungsverzug von Endverbrauchenden (Konsumierenden).

5.6

Die Parteien verpflichten sich, die von der anderen Partei erhaltenen Personendaten nur im Rahmen der zulässigen Zwecke zu bearbeiten sowie diese Personendaten vertraulich zu behandeln, nicht länger als für die Bearbeitungszwecke erforderlich aufzubewahren sowie mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zu sichern.

6. Dienstleistungsentgelt

6.1.

Regio Energie Solothurn erhält vom Produzierenden für die Abrechnungs- und Inkassotätigkeit ein Dienstleistungsentgelt von 2 Rp/kWh zzgl. MwSt. In diesem Dienstleistungsentgelt sind alle mit der Abrechnungs- und Inkassotätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten.

6.2

Das Dienstleistungsentgelt darf von Regio Energie Solothurn nach vorheriger schriftlicher Ankündigung gegenüber der LEG-Vertretung auf Monatsende des übernächsten Monats angepasst werden.

7. Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses

7.1.

Das Rechtsverhältnis zwischen Regio Energie Solothurn und der LEG entsteht durch die Zustimmung der LEG-Vertretung zum Dienstleistungsvertrag «LEG Abrechnung»

7.2.

Der Einbezug neuer Erzeugender (Produzierender) oder Endverbrauchender (Konsumierender) in eine LEG erfolgt innert drei Monaten immer auf den Monatsersten. Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 dieses Vertrags ist vorbehalten.

7.3

Der Dienstleistungsvertrag gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Quartals gekündigt werden.

7.4.

Ein ausserordentliches jederzeitiges Kündigungsrecht besteht aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung des Dienstleistungsentgelts (Ziffer 6.2), bei Nichterbringen der vertraglichen Hauptleistungspflichten durch die andere Partei und bei Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen.

8. Schlussbestimmungen

8.1.

Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen ändern, so ist der Vertrag entsprechend anzupassen, zu ersetzen oder zu kündigen.

8.2.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, diese Bestimmungen unverzüglich durch zulässige wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

8.3.

Es findet ausschliesslich schweizerisches materielles Recht Anwendung

8.4.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Solothurn.